

## euNetworks GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen für österreichische Kunden (v 1.0)

### 1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Geltungsbereich. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Kundenaufträge, die zwischen euNetworks GmbH und Kunden mit Sitz in Österreich über die Erbringung von Leistungen durch euNetworks vereinbart werden. Das Angebot von euNetworks richtet sich ausschließlich an Unternehmer. **Diese AGB finden daher nur auf Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes Anwendung**, da euNetworks keine Verträge mit Verbrauchern abschließt. AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn euNetworks nicht ausdrücklich der Geltung solcher AGB widerspricht.

1.2. Parteien. Mit „euNetworks“ werden sowohl die euNetworks GmbH, Theodor-Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt/Main als auch ein mit der euNetworks GmbH verbundenes Unternehmen bezeichnet, mit denen ein Kundenauftrag (CO) zu Stande kommt. Mit „Kunde“ werden der jeweilige Kunde mit Sitz in Österreich oder ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen bezeichnet, welcher einen Kundenauftrag (CO) mit euNetworks abschließt. euNetworks und der Kunde werden in diesen AGB jeweils als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet. Die Regelungen dieser AGB werden Vertragsbestandteil jedes individuell abgeschlossenen Kundenauftrages (CO) zwischen den Parteien.

1.3. Rangfolge bei Widersprüchen. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der vorliegenden AGBs, von Kundenaufträgen oder Service Level Agreements gilt folgende Rangfolge: 1. die Regelungen des jeweiligen Kundenauftrages, 2. die Regelungen des jeweiligen Service Level Agreements und 3. die Regelungen der vorliegenden AGBs.

### 2. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

2.1. Begrifflichkeiten, welche in diesen AGBs verwendet werden:

- (a) **„Acceptable Use Policy“** oder auch **„AUP“** bezeichnet die Allgemeine Benutzungsordnung/Beschwerdeverfahren von euNetworks gemäß Anhang 1 zu diesen AGBs. Die AUP findet lediglich auf Internet(IP)- Dienste Anwendung.
- (b) **„Verbundene Unternehmen“** bezeichnet jede rechtliche Einheit, die direkt oder indirekt eine Partei beherrscht oder von ihr beherrscht wird oder gemeinsam von einer Partei und einem Dritten beherrscht wird, wobei „beherrschen“ in diesem Zusammenhang (i) das Halten von 50% zur Wahl der Geschäftsführung eines Unternehmens oder (ii) das Halten von mehr als 50% der Anteile an einem Unternehmen bedeutet.
- (c) **„Vertrauliche Informationen“** bezeichnet alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aufgrund der Umstände als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über Produkte, betriebliche Abläufe, Pläne oder Absichten, Know-how, Schutzrechte, Geschäftsgeheimnisse und Geschäftsbeziehungen.
- (d) **„Kundenauftrag“** oder **„CO“** bezeichnet jede Bestellung von Diensten durch einen Kunden, die in der von euNetworks vorgegebenen Form an euNetworks übermittelt und in Übereinstimmung mit Ziffer 3 dieser AGB durch euNetworks schriftlich angenommen wird.
- (e) **„Notfallwartung“** bezeichnet eine ungeplante Wartungsmaßnahme, die auf Grund einer Situation erforderlich ist, die eine schädliche Auswirkung bzw. Beeinträchtigung auf die euNetworks Infrastruktur hat oder haben wird und welche durch einen Dritten außerhalb der Kontrolle von euNetworks verursacht wurde. euNetworks wird dabei den Kunden unter Berücksichtigung der entsprechenden Umstände über den Status der Störungsbeseitigung im vertretbaren Umfang informieren.
- (f) **„Höhere Gewalt“** bedeutet jedes Ereignis, das seine Ursache außerhalb der zumutbaren Kontrolle der jeweiligen Partei findet, zum Beispiel aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Aufstände, Widerstand gegen die Staatsgewalt, behördliche oder militärische Maßnahmen, Streik, Unruhen, , Terrorismus, Krieg, Feuer, Flut, Blitz, außergewöhnliches Wetter, längere allgemeine Stromausfälle, Änderungen des regulatorischen Umfelds, Handlungen oder ein Unterlassen Dritter, für die die betroffene Partei nicht verantwortlich ist inklusive Handlungen und Unterlassungen anderer Telekommunikationsanbieter.
- (g) **„Mindestvertragslaufzeit“** bezeichnet die Laufzeit (beginnend mit dem Ready for Service Date der jeweils bereitgestellten Leistung), für die ein Service gemäß der jeweiligen CO bestellt wurde.

- (h) **„Ready for Service Date“** bezeichnet das Datum einer RFS Mitteilung bezüglich des jeweiligen Service, sofern nicht der Kunde eine Mitteilung nach Ziffer 4.3 gemacht hat.
- (i) **„Ready for Service Mitteilung“** oder **„RFS Mitteilung“** ist die schriftliche Bestätigung der euNetworks an den Kunden, aus welcher sich ergibt, dass der vom Kunden bestellte Service installiert und getestet worden ist und dabei den kundenspezifischen Wünschen sowie dem jeweiligen SLA, die sich aus der CO ergeben, entspricht.
- (j) **„Geplante Wartungsarbeiten“** bezeichnet durchgeführte Wartungsarbeiten von euNetworks während eines geplanten Zeitfensters. Der Kunden wird 10 Tage vor der geplanten Wartung schriftlich informiert, sofern diese Wartungsmaßnahme den Service betrifft.
- (k) **„Service“** bezeichnet den in einer CO beschriebenen Dienst der euNetworks. Jede CO kann einen oder mehrere Dienste enthalten (z.B. einen bestimmten Port oder eine bestimmte Leitung). Mehrere Service werden in der CO jeweils als Einzelposten aufgeführt.
- (l) **„Service Level Agreement“** oder **„SLA“** ist ein seitens euNetworks bereitgestelltes Dokument, auf das in der CO Bezug genommen wird, welches unter anderem die zu einem Service der euNetworks gehörenden Service Level ausweist.
- (m) **„Service Levels“** bezeichnet die zu einem Service gehörenden Leistungsparameter und abschließend geregelten Rechte des Kunden hinsichtlich der Installation und der Erbringung von Services, so wie sie in dem betreffenden SLA für den jeweiligen Service beschrieben sind.
- (n) **„Vertragslaufzeit“** meint die Mindestvertragslaufzeit sowie eventuelle Vertragsverlängerungen.
- (o) **„Arbeitstag“** bedeutet ein Tag, der in Österreich (oder bei Handlungen, die außerhalb von Österreich vorzunehmen sind, in dem jeweiligen Land) nicht auf ein Wochenende fällt und kein gesetzlicher Feiertag ist.

2.2. Die Überschriften dienen allein dem besseren Verständnis bzw. der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser AGBs.

2.3. Als **„Partei“** werden auch eventuelle Rechtsnachfolger und (sofern anwendbar) zulässigerweise Beauftragte und Erwerber der Vertragsparteien bezeichnet.

### 3. KUNDENAUFTRÄGE

Vertragsschluss. Um einen Service zu beauftragen, soll der Kunde eine CO an euNetworks übermitteln. Diese CO muss die Beschreibung des Service, das Entgelt und die Mindestvertragslaufzeit enthalten. Die Parteien schließen eine solche CO ab, indem ein ordnungsgemäß beauftragter Vertreter der jeweiligen Partei die CO wirksam unterzeichnet. Die CO wird erst mit Gegenzeichnung durch euNetworks rechtskräftig vereinbart. Die Parteien sind sich darüber einig, dass COs durch elektronische Signatur (DocuSign) rechtskräftig abgeschlossen werden können und diese elektronische Signatur das Schriftformerfordernis gemäß dieser AGBs erfüllt.

### 4. SERVICEBRINGUNG

4.1. Service. euNetworks erbringt alle Service in Übereinstimmung mit der jeweiligen CO und den jeweiligen für diesen Service gültigen SLAs. **Die zu erbringende Leistung wird in der CO und den SLAs zwischen den Parteien individuell vereinbart und es bestehen daher keine allgemeinen Leistungsbeschreibungen.**

4.2. Service Level Agreement.

4.2.1. Die zu einem Service gehörigen Service Level werden in den jeweiligen SLAs beschrieben.

Erbringt euNetworks einen Service nicht entsprechend der vereinbarten Service Level, so erstellt euNetworks auf Anforderung des Kunden entsprechend dem jeweiligen Service Level Agreement eine Gutschrift, sofern keine Ausschlussgründe nach dem SLA oder diesen AGBs vorliegen. Anforderungen von Gutschriften nach dieser Ziffer 4.2 müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem zur Gutschrift berechtigenden Ereignis oder

nachdem der Kunde zumutbar von dem Ereignis Kenntnis erlangen konnte, bei euNetworks schriftlich eingehen.

4.2.2. Gutschriften werden verrechnet (i) mit der nächsten im Rahmen der betroffenen CO fälligen Rechnung, (ii) besteht eine solche nicht, erfolgt die Verrechnung mit der nächsten durch den Kunden zu zahlenden Rechnung, (iii) besteht auch diese Möglichkeit nicht, erfolgt die Verrechnung mit der ältesten noch unbezahlten Rechnung des Kunden, (iv) und wenn dies ebenfalls nicht möglich ist, wird euNetworks die Gutschrift innerhalb von 30 Tagen an den Kunden ausbezahlen. Die Höhe der sich für jeden Monat ergebenden Gutschrift darf dabei nicht diejenigen Beträge übersteigen, die der Kunde euNetworks monatlich für die Inanspruchnahme der Service schuldet. euNetworks haftet nicht für die Nichteinhaltung eines Service Levels, soweit eine solche Nicht-einhaltung verursacht wurde (i) durch geplante Wartungsarbeiten oder eine Notfallwartung; (ii) durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Kunden oder seiner jeweiligen End-nutzer, einschließlich der Nichterfüllung von Informationen oder Genehmigungen, zu denen sich der Kunde verpflichtet hat, der Kunde ungeeignete Geräte an das Netz anschließt oder anbringt oder Zugang zu Kundenstandorten hat, um einen Service zu installieren oder zu warten; (iii) der Kunde Einrichtungen, Strom oder Geräte bereitstellt hat; (iv) Ereignisse höherer Gewalt; oder (v) anderen Gründe die in einem SLA aufgeführt sind.

4.2.3. Sofern nicht ausdrücklich in diesen AGBs oder dem jeweiligen SLA vereinbart, enthalten diese keinerlei verbindlichen Garantiezusagen der euNetworks im Hinblick auf die zu erbringenden Service.

4.2.4 Zur Qualitätssicherung werden von euNetworks regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durchgeführt. Die dabei gewonnenen Informationen über Status und Auslastung nutzt euNetworks zur Kapazitätsplanung und zur Erhöhung der Stabilität und Qualität des Netzes. Die Verfahren selbst haben keine Auswirkungen auf die Qualität der Services. Nähere Informationen finden sich in dem jeweiligen SLA.

4.3. Leistungsbeginn. euNetworks wird die vom Kunden bestellten Service installieren und testen. Nach der Fertigstellung der Arbeiten wird der bestellte Service zur Nutzung freigeschaltet und der Kunde erhält eine RFS Mitteilung. Die Freischaltung erfolgt mit der RFS Mitteilung innerhalb der in der CO angegebenen Frist. Der Kunde wird gegenüber euNetworks innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der RFS Mitteilung erklären, ob der von ihm bestellte Service entsprechend seiner in der Bestellung angegebenen Spezifikationen und entsprechend dem jeweiligen SLA funktioniert („Annahmefrist“). Erfolgt keine gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden innerhalb der Annahmefrist, so gilt der von euNetworks installierte und getestete Service als vom Kunden abgenommen. Der von euNetworks erbrachte Service wird in diesem Fall ab dem Datum der RFS Mitteilung berechnet, unabhängig davon, ob der Kunde den Service tatsächlich in Anspruch nimmt und/oder die Nutzung aufnimmt. Teilt der Kunde innerhalb der Annahmefrist Mängel mit, so wird euNetworks diese beseitigen und dem Kunden sodann eine weitere RFS Mitteilung übermitteln, für welche die vorgenannten Bestimmungen erneut gelten.

4.4. Lieferung von Service. In dem Fall, dass der Kunde mehr als einen Dienst je CO beauftragt, ist euNetworks berechtigt, dem Kunden diese einzelnen Service zu unterschiedlichen Daten bereitzustellen. Entsprechend wird euNetworks nur diejenigen Service in Rechnung stellen, welche bereits an den Kunden übergeben wurden.

4.5. Wartungen und Kundendienst: Wartungsarbeiten werden nach dem jeweiligen Stand der Technik durchgeführt. Zur Vornahme von Wartungsarbeiten kann es erforderlich sein, dass euNetworks sein Service vorübergehend unterbricht oder einschränkt. Dem Kunden steht ferner ein Kundendienst zur Verfügung, um Störungen oder andere Anliegen zu melden. Nähere Informationen zur Kontaktaufnahme mit dem Kundendienst unter [www.eunetworks.com/support](http://www.eunetworks.com/support).

4.6. Sicherheitsstandards: euNetworks stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität des Netzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entspricht und hat sämtliche hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen getroffen. Im Falle der Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität wird die Regulierungsbehörde umgehend informiert. Näheres unter [www.eunetworks.com/legal-notice](http://www.eunetworks.com/legal-notice).

## 5. ENTGELT UND RECHNUNGSSTELLUNG

5.1 **Das Entgelt wird in der CO zwischen den Parteien individuell vereinbart und es bestehen daher keine allgemeinen Entgeltbestimmungen.**

5.2. Rechnungen. euNetworks wird, soweit mit dem Kunden nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, dem Kunden ihre Service zu den in der jeweiligen CO vereinbarten Gebühren durch Übersendung der Rechnung an die vom Kunden angegebene Rechnungs-E-Mail-Adresse oder postalische Rechnungsadresse in Rechnung stellen. Der Kunde kann wählen, ob

euNetworks die Rechnung elektronisch oder postalisch übermittelt. euNetworks wird dem Kunden(i) einmalig fällig werdende Forderungen zum Ready for Service Date des jeweiligen Service (sofern nicht etwas Abweichendes in der CO vereinbart wurde) in Rechnung stellen; (ii) wiederkehrende Gebühren wird euNetworks monatlich im Voraus beginnend mit Übersendung der RFS Mitteilung in Rechnung stellen, sofern nicht quartalsweise oder anderweitige Vorauszahlungen im gesetzlich zulässigen Rahmen vereinbart wurden. euNetworks ist berechtigt Rumpfrate pro rata abzurechnen, um sodann eine Abrechnung jeweils ab Monatsbeginn zu ermöglichen.

5.4. Zahlungen. Rechnungen sind, sofern keine berechtigten Einwendungen gemäß Ziffer 5.5 bestehen, binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig. Sofern der Kunde gegenüber euNetworks keine anderslautenden Zahlungsbestimmungen trifft, ist euNetworks berechtigt, Zahlungen auf die älteste unbestrittene und offene Forderung gegen den Kunden anzurechnen. Die Zahlung hat mittels Banküberweisung zu erfolgen.

5.5 Rechnungseinwendungen. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Höhe von Rechnungen, so hat der Kunde nicht beanstandete Teilbeträge zu zahlen und bezüglich des zurückgehaltenen Betrages weitere Informationen wie Rechnungsnummern, beanstandete Service, Gründe für die Einwendung und etwaige weitere Dokumentationen zu übermitteln. Einwendungen müssen schriftlich binnen 3 Monaten ab Erhalt der Rechnung erhoben werden, andernfalls gilt eine Rechnung als genehmigt. euNetworks wird auf Grund von fristgerecht erhobenen Einwendungen ein standardisiertes Prüfverfahren durchführen, um anhand der Ergebnisse die Richtigkeit der bestrittenen Forderung zu bestätigen oder gegebenenfalls die betreffende Rechnung entsprechend zu ändern. Werden der Regulierungsbehörde die Einwendungen zur Kenntnis gebracht, so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des in Rechnung gestellten und bestrittenen Betrages bis zum Ende eines allfälligen Streitbeilegungsverfahrens vor der RTR (Pkt 11.9) aufgeschoben. Unabhängig davon kann euNetworks den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Abrechnungsperioden entspricht, sofort fällig stellen. Sollte der Kunde einen darüberhinausgehenden Betrag bereits bezahlt haben, kann er beantragen, dass euNetworks ihm für die Dauer des Streitbeilegungsverfahrens diesen Betrag wieder zurücküberweist. Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden wird, werden dem Kunden von euNetworks Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt. Wird ein Fehler bei der Abrechnung festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, so schuldet der Kunde für den betroffenen Abrechnungszeitraum ein Pauschalentgelt, das dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes entspricht, soweit euNetworks einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann. (§ 71 Abs. 4 TKG). Nach Beilegung der Streitigkeiten zugunsten von euNetworks ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Arbeitstagen an euNetworks zahlbar.

5.6. Verzugszinsen. Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, ist euNetworks berechtigt, dem Kunden für den unbezahlten Betrag Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bis zur vollständigen Zahlung zu berechnen.

5.7. Steuern. Für die Abfuhr von eventuell anfallenden Steuern ist der Kunde verantwortlich.

## 6. PFLICHTEN DES KUNDEN

6.1. Mitwirkungspflichten. Der Kunde ist verpflichtet, erforderliche Mitwirkungshandlungen bei der Erbringung der Leistungen auf Anforderung von euNetworks zu erbringen. Außerdem stellt der Kunde euNetworks alle für die Dienstleistung erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Verfügung. Erweisen sich die vom Kunden bereitgestellten Informationen oder Unterlagen als fehlerhaft, unvollständig oder objektiv nicht ausführbar, wird der Kunde nach entsprechender Mitteilung durch euNetworks unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen vornehmen. Sollte der Kunde auch nach zwei oder mehrfacher Aufforderung durch euNetworks die erforderlichen Mitwirkungshandlungen u.a. die Zurverfügungstellung von erforderlichen Informationen oder Unterlagen, Zugang zu Räumlichkeiten, Beschaffung von notwendigen Geräten oder Inhouseverkabelungen nicht erbringen oder in sonstiger Weise den Verpflichtungen aus Ziffer 6.1 und 6.2 nicht nachkommen, wird euNetworks den Kunden letztmalig auffordern, die fehlende Mitwirkungshandlung zu erbringen. Sollte der Kunde dem nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nachkommen, ist euNetworks berechtigt den Service -soweit dies möglich ist- zu liefern und zu berechnen, unabhängig davon, ob der Kunde den Service tatsächlich in Anspruch nimmt und/oder die Nutzung aufnimmt.

6.2. Zugang, Installation und Geräte. Sollte euNetworks zu Zwecken der Installation, Wartung oder zur Entfernung von Gerätschaften, die im Eigentum von euNetworks stehen oder zur Ermöglichung des vertragsgemäßen Betriebs der Gerätschaften Zugang zu Räumlichkeiten

oder Einrichtungen benötigen, zu welchen sie keinen eigenen Zugang hat, wird der Kunde euNetworks die hierzu notwendigen Zutrittsrechte auf eigene Kosten verschaffen. Benötigt der Kunde zusätzliche Räumlichkeiten oder Einrichtungen, welche von euNetworks nicht aufgrund einer CO geschuldet sind, so ist der Kunde für die Bereitstellung von Stellflächen (einschließlich Rackspace), Inhouseverkabelung(en), Strom, Kühlung, Entsorgung und Cross Connects verantwortlich. Das Eigentum an Geräten und sonstigen Eigentum (inklusive Software und Inhouseverkabelung(en)), welche von euNetworks bereitgestellt werden, verbleibt in jedem Fall bei euNetworks. Weder der Kunde selbst, noch Dritte sind dazu befugt, (i) Geräte der euNetworks zu entfernen oder abzuschalten, zu reparieren oder daran sonstige Handlungen vorzunehmen oder (ii) in sonstiger Art und Weise schädlich auf das Eigentum von euNetworks einzuwirken. Der Kunde wird ausschließlich kompatible Infrastruktur/Geräte mit dem ihm von oder über euNetworks zur Verfügung gestellten Netzwerk, Infrastruktur, Anlagen oder Einrichtungen verbinden, durch die eine Schädigung dieser Gegenstände oder der Netzinfrastruktur oder des Netzbetriebes auch dritter Anbieter, über die euNetworks die dem Kunden bereitgestellten Service bezieht, ausgeschlossen ist.

**6.3. Sicherheit von Zugangsdaten.** Der Kunde verpflichtet sich, die anerkannten Grundsätze der Datensicherheit einzuhalten. So hat der Kunde Zugangsdaten oder Passwörter, die er von oder über euNetworks zur Verfügung gestellt bekommen hat, geheim zu halten. Gibt der Kunde diese Informationen an Dritte weiter oder gewährt er Dritten Zugang zu diesen Informationen, ist er für eine Nutzung des Service s durch Dritte verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, den Verlust oder die Kenntnisnahme Unbefugter unverzüglich gegenüber euNetworks anzuzeigen.

**6.4. Störungen.** Der Kunde verpflichtet sich, Mängel oder Störungen, die bei der Erbringung der von euNetworks erbrachten vertraglichen Service auftreten, unverzüglich bei euNetworks anzuzeigen und euNetworks in zumutbarem Umfang unentgeltlich bei der Entstörung zu unterstützen. Sofern der Kunde eine Störung anzeigt oder während der Annahmefrist Installations- oder Funktionsmängel meldet, (a) die tatsächlich nicht vorliegen und der Kunde dies wusste oder (b) zumutbar Kenntnis von diesem Umstand haben konnte oder (c) die Störung durch eine fehlerhafte Anbindung an den Service durch den Kunden begründet ist, ist euNetworks berechtigt, dem Kunden diese Arbeitsleistungen zu berechnen. euNetworks ist berechtigt, dem Kunden diese Arbeit auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten (einschließlich etwaiger Drittkosten) zuzüglich eines Aufschlags von 20% zu berechnen.

**6.5. Ermittlungen.** Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten an allen erforderlichen Maßnahmen zur Untersuchung behaupteter rechtswidriger oder strafbarer Nutzungen der von oder über euNetworks erbrachten Service mitzuwirken.

**6.6. Acceptable Use Policy.** Soweit auf den beauftragten Service anwendbar, hat die Inanspruchnahme der Service durch den Kunden unter Beachtung der AUP zu erfolgen.

## 7. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

**7.1. Mindestvertragslaufzeit.** Die Laufzeit einer CO beginnt mit der Annahme und Gegenzeichnung der CO durch euNetworks. Die CO ist bis zum Enddatum der im CO vereinbarten Mindestvertragslaufzeit des letzten Service, welcher unter dieser beauftragt wurde oder des sich jeweils anschließenden Verlängerungszeitraumes gemäß Ziffer 7.2 gültig, sofern nicht eine Kündigung nach Maßgabe dieser AGBs erfolgt.

Die Laufzeit eines Service beginnt mit dem RFS Datum des jeweiligen Service und ist gültig bis zum Ende der im CO vereinbarten Mindestvertragslaufzeit oder der sich anschließenden Vertragsverlängerung gemäß Ziffer 7.2, wenn nicht eine Vertragsbeendigung nach Maßgabe dieser AGBs erfolgt.

**7.2. Vertragsverlängerung.** Ergibt sich aus einer CO nicht etwas Gegenteiliges im Hinblick auf die Vertragslaufzeit, verlängert sich eine CO/ ein Service nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, wenn die Parteien nicht 90 Tage vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit die CO/den Service schriftlich kündigen. COs/ Service, die sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit verlängert haben, können jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats schriftlich gekündigt werden. Der Kunde hat die Möglichkeit, auch einzelne Services nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu kündigen. Das CO bleibt bis zum Enddatum des letzten Services aufrecht.

**7.3. Kündigung aus wichtigem Grund.**

**7.3.1 Kündigung wegen Zahlungsverzug.** Insbesondere für den Fall, dass der Kunde sich mit einem Betrag, der die Entgelte eines Kundenauftrags (ob in Bezug auf die vorliegende CO oder eine andere zwischen den Parteien geschlossene CO) für zwei Monate übersteigt, in Verzug befindet und dieser Verzug 10 Arbeitstage nach schriftlicher Mahnung seitens

euNetworks immer noch fortbesteht, hat euNetworks das Recht, die Services gemäß Ziffer 7.3.2 abzuschalten und/oder 1) die betroffene CO und/oder 2) alle bestehenden COs (soweit für diese entsprechende Regelungen bestehen) außerordentlich ganz oder in Teilen mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu kündigen.

**7.3.2 Kündigung aus sonstigen Gründen.** Insbesondere für den Fall, dass:

(a) eine Partei in erheblicher Art und Weise gegen die Bestimmungen dieser AGBs verstößt und der Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des anderen Vertragspartners eingestellt wird;

(b) der Kunde trotz zwei oder mehrfacher Aufforderung der euNetworks seiner Mitwirkungspflichten aus Ziffer 6.1 und 6.2 nicht nachkommt;

(c) (sofern anwendbar) der Kunde einen Service der euNetworks in einer Art und Weise nutzt, der den Regelungen der AUP widerspricht oder in einer Art und Weise, die dazu geeignet ist, Schäden am Netzwerk oder an den Betriebsmitteln der euNetworks (oder seiner Zulieferer) zu verursachen, und diese Handlungen nicht unverzüglich nach dem Erhalt einer schriftlichen Abmahnung einstellt; oder

(d) (sofern nicht per Gesetz ausgeschlossen) über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;

hat die jeweils andere Partei das Recht, die betroffene CO und/oder alle bestehenden COs (soweit für diese entsprechende Regelungen bestehen) außerordentlich ganz oder in Teilen mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu kündigen. euNetworks kann zudem in den Fällen, in denen sie zur Kündigung einer CO wegen Zahlungsverzugs (7.3.1) berechtigt ist, Services nach schriftlicher Androhung mit Fristsetzung von 14 Kalendertagen in Übereinstimmung mit den Regelungen des TKG (Telekommunikationsgesetz) sperren.

**7.4. Vorzeitige Kündigung.** Der Kunde ist berechtigt, jeden beauftragten Service bereits vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber euNetworks zu kündigen. Sowohl in einem solchen Fall der Kündigung als auch bei einer Kündigung durch euNetworks aufgrund einer Vertragsverletzung durch den Kunden, hat der Kunde zusätzlich zu den Entgelten für die bereits erbrachten Service an euNetworks eine Vertragsstrafe in Höhe des höheren Betrages von (a) der Summe der (i) verbleibenden monatlichen wiederkehrenden Zahlungen für die Monate 1-12 der Mindestvertragslaufzeit oder (ii) im Fall der Kündigung einer Leistung mit einer Vertragslaufzeit von mehr als 12 Monaten oder während einer Vertragsverlängerung in Höhe von 75% der monatlichen wiederkehrenden Zahlungen für die verbleibende sodann geltende Vertragslaufzeit oder (b) allen Kosten, die euNetworks gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der gekündigten Leistung entstehen (vorausgesetzt, dass euNetworks die Einzelheiten dieser Drittkosten mitteilen kann). Eine Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn der Service auf monatlicher Basis automatisch nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert wurde oder der Vertrag aus Verschulden von euNetworks vom Kunden aus wichtigem Grund gekündigt wird.

Der Kunde erkennt an, dass diejenigen Gebühren, die durch eine Kündigung nach Ziffer 7.4 entstehen, eine angemessene Entschädigung für die vorzeitige Vertragsbeendigung darstellen.

**7.5. Wirkungen der Vertragsbeendigung.** Die Kündigung oder die Vertragsbeendigung durch Ablauf der Mindestvertragslaufzeit eines Dienstes und/oder einer CO hat keinen Einfluss auf die erworbenen Rechte, Ansprüche und Pflichten der Parteien.

**7.6. Entfernung von Betriebsmitteln des Kunden.** Der Kunde wird unverzüglich nach Einstellung des Service alle ihm gehörenden Gerätschaften und sonstigen Materialien von Grundstücken oder aus Räumen, die von euNetworks betrieben oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, entfernen. Sofern der Kunde Gerätschaften oder Materialien nicht entfernt, ist euNetworks berechtigt, die Gegenstände nach Vertragsende zu entfernen und dem Kunden zu liefern und dem Kunden die Kosten einer solchen Entfernung und Lieferung in Rechnung zu stellen.

**7.7. Entfernung von Betriebsmitteln von euNetworks.** Der Kunde wird nach Einstellung der Leistungen dafür Sorge tragen, alle euNetworks gehörenden Gerätschaften, Hardware oder sonstigen Materialien aus seinen Betriebsräumen zu entfernen. Der Kunde wird diese Betriebsmittel an euNetworks unverzüglich zurückschicken.

## 8. GENEHMIGUNGEN

**8.1.** In dem Fall, dass euNetworks nicht in der Lage ist, eine Grundstückseigentümergehmigung oder andere Gestattungsrechte für ein Grundstück zu sichern, die für die Bereitstellung eines Service erforderlich

ist, kann euNetworks den betroffenen Service ohne Haftung kündigen, wobei es im eigenem Ermessen der euNetworks liegt, ob eine solche Genehmigung als akzeptabel anzusehen ist. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass es unter bestimmten Umständen erforderlich sein wird, sich an solchen Vereinbarungen zu beteiligen. Falls erforderlich für die Bereitstellung eines Service, wird euNetworks alle zum Zeitpunkt der Installation oder Wartung des Service nötigen Genehmigungen für Gebäudezugänge und den Zugang zu den Kundenstandorten inklusive, aber nicht abschließend, elektrischer Leitungen, Steigleitungen und anderer notwendigen Vorrichtungen für die Installation, Wartung, Reparatur und Verlegung von Kabeln und Geräten beschaffen.

Der Kunde wird alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um euNetworks bei diesem Prozess zu unterstützen, sofern diese sachgemäß sind und von euNetworks begründet angefordert wurden. Der Kunde wird auf eigene Kosten Erlaubnisse, Genehmigungen oder Dienste von Dritten ab dem in der betroffenen CO vereinbarten Übergabepunkt beschaffen, wie z.B. Cross Connects, welche für die Nutzung des Service erforderlich sind.

8.2. Vorbehaltlich Ziffer 8.1 wird euNetworks alle für das Betreiben seines Netzwerkes etwaig erforderlichen telekommunikations-rechtlichen Genehmigungen einholen. Wenn Genehmigungen geändert oder widerrufen werden, und der Verlust dieser Genehmigungen euNetworks einen erheblichen finanziellen Schaden zu verursachen droht oder tatsächlich verursacht oder das Recht von euNetworks, sein Netzwerk und/ oder Leistungen für den Kunden zu erbringen verhindert oder wesentlich beeinträchtigt werden, so darf euNetworks allein nach eigenem Ermessen entweder (i) dem Kunden eine vergleichbare Leistung derselben Qualität zur Verfügung stellen; oder (ii) den jeweils hiervon betroffenen Kundenauftrag ohne weitere Verpflichtung gegenüber dem Kunden außerordentlich kündigen, vorausgesetzt euNetworks kündigt gemäß dieser Ziffer 8.2 nur dann, wenn sie den Verlust der Genehmigung nicht schuldhaft zu vertreten hat.

## 9. TECHNOLOGIEWECHSEL

9.1 Wird während der Vertragslaufzeit eines Service die eingesetzte Technologie geändert, abgeschaltet und/oder der Support von euNetworks hierzu eingestellt und/oder der Service von einem Sublieferanten der euNetworks nicht mehr zur Verfügung gestellt bzw. geändert (nachfolgend „Technologiewechsel“ genannt), ist euNetworks berechtigt, den Service des Kunden auf eine neue, zumindest gleichwertige Technologie umzustellen.

9.2 euNetworks wird den Kunden nicht weniger als 3 Monate vor dem geplanten Technologiewechsel schriftlich hierüber informieren und unterbreitet dem Kunden ein Angebot für einen Technologiewechsel-Ersatzservice. Sollte der Kunde nach dem von euNetworks unterbreiteten Angebot dieses ablehnen oder dem Technologiewechsel bis längstens 6 Wochen vor der geplanten Technologieumstellung des Service nicht zustimmen bzw. ist bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien keine Einigung erzielt worden, ist jede Partei berechtigt mit einer Frist von 30 Kalendertagen den betroffenen Service zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

9.3 Sollte auf Grund des einhergehenden Technologiewechsels auch eine Veränderung des vom Kunden eingesetzten technischen Equipments notwendig sein, verpflichtet sich der Kunde seinerseits den Technologiewechsel auf eigene Kosten mit neuen und angepassten Equipment zu unterstützen.

## 10. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

10.1. Die Haftung jeder Partei für leichte Fahrlässigkeit, gleich aus welche Rechtsgrund, ist beschränkt auf:

(a) im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden oder in Höhe des von euNetworks erbrachten Service;

(b) für alle anderen Fälle der leichten Fahrlässigkeit ist die Haftung zwischen den Parteien ausgeschlossen.

10.2. Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 10.1 gilt nicht in den Fällen gesetzlich zwingender Haftung, im Einzelnen gilt dies nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, der Übernahme selbständiger Garantieverprechen sowie die Haftung für schuldhaft verursachter Personenschäden.

10.3. Unbeschadet der Ziffer 10.2 ist im Übrigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die Haftung für mittelbare Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Verlust von Geschäft oder Umsatzerlösen, das Nichtzustandekommen von Verträgen und Vereinbarungen, Verlust von erwarteten Einsparungen, der Nutzungsausfall oder Korruption von Software, Daten oder Informationen, Verlust oder die Beschädigung von

Firmenwerten sowie jegliche andere Folgeschäden, die sich aus den AGB oder in deren Zusammenhang ergeben, ausgeschlossen.

10.4 Ziffern 10.1 bis 10.3 gelten entsprechend bezüglich der Haftung jeder einzelnen Partei für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10.5 Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 10.1 bis 10.3 ist euNetworks ausschließlich in den im jeweils anwendbaren SLA näher genannten Fällen der Schlecht- oder Nichtleistung zur Erteilung von Gutschriften verpflichtet, es sei denn der Kunde weist aktuell einen höheren Schaden nach, in diesem Fall werden die erteilten Gutschriften auf diesen Schaden angerechnet.

10.6 Die Haftung für einen gemäß Ziffer 10.1 vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist auf [€ 500.000,00] pro Schadensfall beschränkt.

10.7 Jede Partei ist verpflichtet alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Entstehung von Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

10.8 Höhere Gewalt. Bei Vorliegen höherer Gewalt und nur soweit euNetworks oder deren Erfüllungsgehilfen nicht schuldhaft an der Schadens/Störungsverursachung mitgewirkt haben, entfallen die euNetworks treffenden Leistungspflichten, etwaig übernommene Gewährleistungen und Bereitstellungs- und Verfügbarkeitszusagen und insbesondere die damit verbundenen Gutschriften. euNetworks behält sich zudem in Fällen höherer Gewalt die zeitweilige Beschränkung ihrer vertraglichen Leistungen vor. euNetworks wird den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses informieren. Dauert die Beschränkung der Leistungen länger als eine Woche, so werden beide Parteien von ihren Pflichten hinsichtlich der betreffenden Leitung nach dem jeweiligen Kundenauftrag frei bis die Beschränkung endet. Hält die Leistungsstörung länger als vier Wochen (bei Vorkommnissen bezogen auf eine terrestrische Leitung) oder acht Wochen (bei Vorkommnissen bezogen auf eine Unterwasserleitung) an, sind beide Parteien ohne weitere Konsequenzen zur schriftlichen Kündigung des Kundenauftrags berechtigt, soweit dieser sich auf die betroffene Leitung bezieht. Dabei hat euNetworks alle Vorauszahlungen für Zeiträume nach der Kündigung zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Kunden im Falle von höherer Gewalt bestehen nicht.

## 11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11.1. Vertraulichkeit. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren und diese lediglich für die Erbringung der sich aus dem Kundenauftrag ergebenden Verpflichtungen zu verwenden. Sie haben beim Schutz der vertraulichen Informationen des Vertragspartners die gleiche Sorgfalt wie bei eigenen vertraulichen Informationen walten zu lassen.

11.1.1. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn:

(a) die offenlegende Partei zuvor ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat;

(b) die Bekanntgabe an verbundene Unternehmen, Erfüllungsgehilfen und Sublieferanten oder an unsere Auditoren und professionellen Beratern vernünftigerweise notwendig ist, um die vertraglichen Zwecke der AGB oder der CO zu erfüllen und durchzusetzen;

(c) eine Bekanntgabe aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde erforderlich ist;

(d) Informationen von der empfangenen Partei selbstständig erstellt wurden, oder

(e) die Informationen empfangende Partei die Informationen auf anderem Wege als durch eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat. Werden vertrauliche Informationen Dritten bekanntgegeben, so ist jede Partei verpflichtet, mit dem jeweiligen Empfänger eine Vertraulichkeitsvereinbarung, die zumindest den Anforderungen dieser Ziffer 11 entspricht, abzuschließen.

11.1.2. Auf Nachfrage oder bei Beendigung des letzten Service, auf den sich vertrauliche Informationen beziehen, werden die Parteien die jeweils angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu löschen oder zu zerstören.

11.1.3. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der vorliegenden AGBs und einer separat zwischen den Parteien abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung gehen die Regelungen der Geheimhaltungsvereinbarung vor, sofern eine solche nicht bereits abgelaufen ist oder gekündigt wurde.

Abtretung und Weiterveräußerung. Dem Kunden ist es nicht gestattet von euNetworks bereitgestellte Dark Fiber Service als solche an seine Kunde



oder an Dritte weder abzutreten, zu veräußern, zu vermieten, unter zu vermieten noch zu auf sonstige Weise zu übertragen, es sei denn dies wurde ausdrücklich in der entsprechenden CO vereinbart.

- 11.3. Datenschutz. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Es ist dem Kunden bekannt und er stimmt zu, dass euNetworks zur Vertragsdurchführung gegebenenfalls personenbezogene Daten verarbeiten muss. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die an euNetworks übermittelten personenbezogenen Daten mit der Einwilligung von möglicherweise betroffenen Personen erfolgt und sich die Einwilligung auf eine Datenübermittlung außerhalb der Europäischen Union erstreckt.

- 11.4. Gesetzesänderungen. Beeinflussen Änderungen von Gesetzen oder sonstiger einschlägiger Vorschriften oder Anordnungen wesentlich die Erbringung von Service, wird euNetworks den Kunden von den notwendigen Änderungen der AGB nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften informieren.

- 11.5. Dritte.

11.5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die ihm aus diesen AGBs oder einer CO zustehenden Rechte und Pflichten nicht auf Dritte zu übertragen, wenn euNetworks nicht vorher schriftlich in eine solche Verfügung einwilligt. Hinsichtlich einer Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesen AGBs oder einer CO auf ein verbundenes Unternehmen des Kunden gilt die Zustimmung von euNetworks als erteilt. In den sonstigen Fällen wird euNetworks ihre Zustimmung nicht ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Diese Regelungen gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern des Kunden.

11.5.2 Der Kunde ist, soweit in einer CO oder einem SLA nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, grundsätzlich berechtigt, den beauftragten Service an Dritte oder die Nutzung der Service im Zusammenhang mit weiteren Dienstleistungen weiter zu geben. In Bezug auf Dark Fibre Dienste ist eine solche Weitergabe oder Untervermietung jedoch ausgeschlossen, sofern nicht euNetworks eine solche Nutzung vorab ausdrücklich schriftlich genehmigt.

11.5.3 euNetworks ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu beauftragen, solange euNetworks primär für die Erbringung der Leistungen verantwortlich bleibt.

11.5.4 euNetworks wird die Rechte und Pflichten aus diesen AGBs oder einer CO nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden auf Dritte übertragen. Ausgenommen hiervon sind die mit euNetworks verbundenen Unternehmen. Seine Zustimmung wird der Kunde nicht ohne das Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Diese Regelung gilt auch gegenüber den Rechtsnachfolgern der euNetworks.

11.5.5 Rechte und Pflichten aus diesen AGBs oder einer CO bestehen daher grundsätzlich nur zugunsten der Parteien, sowie zugunsten von deren Rechtsnachfolgern.

11.5.6 In AGBs bestehen keine Regelungen, aus denen Dritte Rechte oder Leistungen für sich herleiten könnten.

11.6. Beziehung zwischen den Parteien. Zwischen den Parteien bestehen neben den vertraglichen Verpflichtungen keinerlei Beziehungen. In diesen AGBs bestehen keine Regelungen, die eine Partnerschaft, eine Vertretungsmacht oder einen Geschäftsbesorgungsvertrag zugunsten der jeweils anderen Partei begründen.

11.7. Mitteilungen. Jede Mitteilung, die im Zusammenhang mit diesen AGBs oder einer CO notwendig wird, hat in Schriftform an die Anschrift zu erfolgen, die in einer CO angegeben oder anderweitig schriftlich bekannt gegeben worden ist. Für Rechnungsanfragen, Rechnungseinwendungen oder Anforderungen von Gutschriften oder der Sperrung eines Service aus anderen Gründen als Vertragsverletzungen wird euNetworks dem Kunden den zu befolgenden Kommunikationsweg mitteilen. Hierbei ist auch der Einsatz von webbasierten Portalen möglich.

11.8. Pressemitteilung. Nach gemeinsamer Diskussion und Zusammenarbeit der Parteien hinsichtlich des Inhalts und der Form ist es euNetworks nach Zustimmung des Kunden gestattet, in Bezug auf ihre Geschäftsbeziehung zum Kunden oder eine Beauftragung des Kunden Pressemitteilungen, Werbung oder Fallstudien herauszugeben oder andere öffentliche Stellungnahmen zu tätigen. euNetworks darf den Kunden unter Verwendung seines Logos als Referenzkunden im Rahmen von Veröffentlichungen benennen, wenn dieser der Nutzung seines Logos nicht schriftlich widerspricht.

11.9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG). Als Erfüllungsort und als ausschließlicher

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den und aufgrund der Vertragsbeziehungen der Parteien, einschließlich des Zustandekommens einer Vereinbarung, seiner Abwicklung und Beendigung, wird Frankfurt am Main vereinbart, sofern beide Vertragsparteien Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Alternativ besteht die Möglichkeit eines Streitbeilegungsverfahrens vor der zuständigen österreichischen Regulierungsbehörde (§ 122 TKG), wenn zuvor keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte. Die Schlichtungsstelle wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenem Fall mitteilen. Kunden haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag zu stellen. Nähere Informationen und etwaige Formulare sind online auf der Website der RTR GmbH [www.rtr.at](http://www.rtr.at) verfügbar.

11.10. Vollständige Vereinbarung. In diesen AGBs inklusive jeglicher Zusatzvereinbarungen, SLAs und COs sind sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien abschließend geregelt und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen bezüglich eines Service, ob schriftlich oder mündlich getroffen. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

11.11. Schriftform. Ergänzungen und/oder Änderungen dieser AGB eines SLA oder CO bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Ohne die grundsätzliche Gültigkeit der vorhergehenden Bestimmungen zu beschränken, sind handschriftliche Änderung oder das Einfügen von abweichenden Vertragsbedingungen in die CO, einschließlich solcher Einfügungen in einem vom Kunden ausgestellten Bestellschein nur wirksam, wenn dies von den Unterzeichnenden paraphiert wurde.

11.12. Aufrechnung / Zurückbehaltung. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht für den Kunden nur gegenüber Ansprüchen, die aus dem gleichen Kundenauftrag resultieren.

11.13. Verzicht. Insofern eine Partei es versäumt, Rechte geltend zu machen, die sich aus diesen AGBs ergeben, so ergibt sich hieraus kein Verzicht auf die Geltendmachung der entsprechenden Rechte.

11.14. Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

## Anlage 1

### Allgemeine Benutzungsordnung/Beschwerdeverfahren von euNetworks („AUP“)

Die Nutzung von Internet(IP)-Diensten, die euNetworks seinem Kunden bereitstellt, unterliegt dieser allgemeinen Benutzungsordnung.

Begriffe, die in dieser allgemeinen Benutzungsordnung verwendet werden, haben die Bedeutungen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von euNetworks festgelegt sind.

1. Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass er seinen Kunden oder Endnutzern keine Inhalte oder Dienste bereit oder zur Verfügung stellt, die gegen die geltenden Gesetze verstoßen. Wenn in diesem Dokument auf den Kunden Bezug genommen wird, so sind auch immer die Kunden des Kunden eingeschlossen.

2. Kein Bestandteil dieser allgemeinen Benutzungsordnung stellt eine Pflicht für euNetworks dar, die Rechtmäßigkeit der Dienste des Kunden zu überwachen oder Verantwortung für die Handlungen und Unterlassungen des Kunden zu übernehmen und ist auch nicht als solche auszulegen.

3. Der Kunde erkennt an, dass er für die Handlungen und Unterlassungen seiner Kunden haftbar gemacht werden kann, insbesondere in den Fällen, in denen der Kunde keine Maßnahmen ergreift, wenn ihm eine Verletzung dieser allgemeinen Benutzungsordnung zur Kenntnis gelangt.

4. Der Kunde erkennt an, dass das Vertragsverhältnis mit euNetworks den in den geltenden AGBs der euNetworks oder Kundenauftrag (CO) festgelegten Recht unterliegt, daneben können jedoch auch andere nationale oder internationale Gesetze anwendbar sein. Ein Verstoß gegen diese gesetzlichen Regelungen stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen die Vereinbarungen des Kundenvertrags dar und verleiht euNetworks das Recht, die vertraglich vereinbarten Sanktionen gegenüber dem Kunden zu verhängen, einschließlich der unter nachfolgendem Abschnitt 7 d) festgelegten. Im Falle von elektronischer Kommunikation zum Beispiel sind die geltenden Gesetze im Land des Leistungsempfängers anwendbar um festzustellen, ob es sich bei der elektronischen Kommunikation um unverlangte, unerwünschte E-Mails (Spam) oder legitime E-Mails handelt. Zusammenfassend trägt der Kunde die alleinige Verantwortung dafür, dass die inländischen Gesetze sowie die in dem Land des Leistungsempfängers geltenden gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.

5. Der Kunde verpflichtet sich, die Dienste nicht für die nachfolgend aufgeführten Zwecke zu verwenden und dies auch Dritten nicht zu gestatten:

- a. Erzeugung oder Ermöglichen von unverlangten Massen-Werbe-E-Mails (Spam);
- b. Verletzung oder Anstiftung zur Verletzung der Rechte anderer;
- c. Gesetzeswidrige, in die Privatsphäre eingreifende, verletzende, verleumderische oder betrügerische Zwecke, einschließlich der illegalen Dateifreigabe, Glücksspiel oder Gewinnspielen;
- d. Absichtliche Verbreitung von E-Mail-Viren, -Würmern, -Trojanern, Schadcode, Enten oder anderen Dateien zerstörerischer oder betrügerischer Art oder andere Verbreitung unerlaubter Codes oder
- e. Veränderung, Deaktivierung, Störung oder Umgehung jeglichen Teils der Dienste mit einer möglichen Gefährdung oder nachteiligen Beeinflussung der Integrität des Netzwerkes von euNetworks.

6. Der Kunde verpflichtet sich, die Dienste von euNetworks unter keinen Umständen zu nutzen, um den Zugriff auf die nachfolgenden Inhalte zu ermöglichen, zu diesen zu verlinken oder diese zu unterstützen und dies auch Dritten nicht zu gestatten:

- a. Kinderpornographie oder Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlichen sexuellen Haltungen einschließlich entsprechenden virtuellen Abbildungen;
- b. Sodomie;

- c. Nationalsozialistische Propaganda oder Anstiftung zu Rassenhass;
- d. Leugnung des Holocaust;
- e. Gesetzeswidrige Abbildungen von Grausamkeit oder Verherrlichung von Gewalt gegen Menschen sowie entsprechende virtuelle Abbildungen;
- f. Kriegsverherrlichung oder
- g. Darstellungen von leidenden Menschen, die deren Menschenwürde verletzen.

Verstöße gegen Abschnitt 5 und 6 dieser allgemeinen Benutzungsordnung durch den Kunden stellen eine wesentliche Verletzung dieser allgemeinen Benutzungsordnung dar.

7. Die Parteien vereinbaren, dass das nachfolgende Beschwerdeverfahren in Bezug auf Verletzungen der Abschnitte 5 und 6 dieser allgemeinen Benutzungsordnung anzuwenden ist. Der Kunde bevollmächtigt euNetworks, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Haftung oder Risiken für euNetworks, seiner Geschäftsleitung, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten soweit zu mindern, wie es infolge einer Verletzung dieser allgemeinen Benutzungsordnung durch den Kunden erforderlich ist.

a. Mitteilungen im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens haben schriftlich zu erfolgen; dies schließt E-Mails mit ein. Sollte euNetworks zur Kenntnis gelangen, dass seine Dienste auf eine Weise genutzt werden, die entweder a) dieser allgemeinen Benutzungsordnung widerspricht oder b) auf andere Weise gesetzeswidrig ist, wird euNetworks den Kunden darüber informieren. Der Kunde hat auf diese Mitteilung innerhalb von 48 Stunden zu reagieren, sofern keine kürzere Reaktionszeit gefordert ist (in solchen Fällen wird euNetworks die geforderte Reaktionszeit festlegen).

b. In seiner Antwort muss der Kunde angeben, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt er die behaupteten Verletzungen der Abschnitte 5 oder 6 abstellen wird.

c. In seiner Antwort liefert der Kunde euNetworks einen Nachweis darüber, dass die Verletzung innerhalb der vom Kunden vorgeschlagenen Frist abgestellt wurde. Falls Dritte entsprechende Forderungen stellen oder dies auf andere Weise angemessen ist, kann euNetworks die Bereitstellung der Dienste von der Ausfertigung einer Unterlassungserklärung abhängig machen, dahingehend dass der entsprechende Kunde des Kunden dauerhaft von der Nutzung der Dienste ausgeschlossen wurde, falls ein Kunde des Kunden für die Verletzung verantwortlich ist.

d. Sollte der Kunde die Abschnitte 5 oder 6 dieser allgemeinen Benutzungsordnung verletzen, ist euNetworks berechtigt, die Bereitstellung der Dienste im eigenen Ermessen auszusetzen oder den entsprechenden Kundenauftrag fristlos zu kündigen (entweder in seiner Gesamtheit oder teilweise), falls

i. der Kunde nicht (gemäß Abschnitt 7 a) und b) dieser allgemeinen Benutzungsordnung) auf die Mitteilung von euNetworks über eine erfolgte Verletzung reagiert.

ii. euNetworks mit der Frist, die der Kunde für die Abstellung der Verletzung vorschlägt, nicht einverstanden ist.

iii. euNetworks der Meinung ist, dass die Verletzung so schwerwiegend ist, dass sie einen unverzüglichen Aufschub der Dienste oder des Kundenauftrags oder eine Kündigung des Dienstleistungsrahmenvertrags erfordert (unter diesen Umständen ist euNetworks nicht verpflichtet, das Mitteilungsverfahren gemäß Abschnitt 7 a) und b) dieser allgemeinen Benutzungsordnung einzuhalten).

Die gilt jedoch unter der Maßgabe, dass der Aufschub der Dienste oder die vorzeitige Kündigung eines Kundenauftrags keine Auswirkungen auf die Pflicht des Kunden haben, die für die Bereitstellung der Dienste ausstehenden Gebühren zu entrichten.

Stand: Mai 2017